

Aus dem Lehrlingsordner Verwaltungskunde
des Gemeindeschreiberverbandes des Kantons Luzern

Kapitel 7

Zivilstandsrecht

Stand Juli 2019

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	4
Geschichtliches.....	5
Organisation	6
Zivilstandskreise.....	6
Aufsichtsbehörden	8
Sonderzivilstandsamt	9
Zivilstandsamt	9
Archiv	9
Zivilstandsbeamter	9
Haftung	10
Sprache	10
Beweiskraft	10
Allgemeine Pflichten des Zivilstandsamtes	11
Prüfungspflicht	11
Ausstandspflicht	11
Amtsgeheimnis	11
Dokumente.....	11
Vom Familienregister zum Personenregister Infostar	12
Familienregister.....	12
Infostar	12
Rückerfassung	13
Erfassen der Personendaten.....	13
Übersicht über die zu beurkunden Geschäftsfälle	14
Geburt	15
Zuständigkeit.....	15
Meldepflicht.....	15
Familiennamen	15
Vorname	16
Bürgerrecht	16
Mitteilungen.....	16
Findelkind	17
Zuständigkeit.....	17
Mitteilungen.....	17
Kindesanerkennung	18
Zuständigkeit.....	18
Formen	18
Voraussetzungen	18
Wirkungen.....	18
Elterliche Sorge.....	19
Familiennamen	19
Bürgerrecht	19
Mitteilungen.....	20
Anfechtung.....	20

Ehevorbereitung	21
Zuständigkeit.....	21
Ehevoraussetzungen	21
Abschluss des Vorbereitungsverfahrens	22
Eheschliessung	22
Trauung	22
Nottrauung.....	22
Wirkungen.....	23
Bürgerrecht	23
Mitteilungen.....	24
Eingetragene Partnerschaft	25
Zuständigkeit.....	25
Voraussetzungen	25
Begründung	26
Wirkungen.....	26
Mitteilungen.....	27
Namenserklärung	28
Tod	29
Zuständigkeit.....	29
Meldepflicht.....	29
Bestattung.....	29
Mitteilungen.....	30
Verschollenerklärung	31
Gerichtliche Feststellung des Todes	31
Gerichts- und Verwaltungsentscheide	32
Mitteilung von Entscheiden an die Zivilstandsbehörden	32
Fälle und Form der Mitteilungen.....	32
Bekanntgabe der Daten auf Anfrage (Auszüge)	34
Zuständigkeit.....	34
Form	34
An Gerichte und Verwaltungsbehörden.....	34
An Private	34
An Forschende.....	34
An ausländische Behörden	35
Vorsorgeauftrag	36
Vorregistrierung Personendaten bei ordentlichen Einbürgerungen	37
Musterformulare, Merkblätter und Beispiele	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Rechtliche Grundlagen

International

- Internationale Übereinkommen CIEC
- Internationale Abkommen (Deutschland, Italien, Österreich)

Bund

- Bundesverfassung BV
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB
- Zivilstandsverordnung ZStV
- BG über das internationale Privatrecht IPRG
- BG über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts BüG
- BG über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare PartG
- Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen ZStGV
- Weisungen EAZW
- Kreisschreiben EAZW
- Fachprozesse EAZW
- Amtliche Mitteilungen EAZW
- Module betreffend Verarbeitung in Infostar
- Fachtechnische Weisungen Infostar

Kanton

- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch EGZGB
- Kant. Bürgerrechtsgesetz und Vollzugsverordnung KBüG
- Verordnung über das Zivilstandswesen kZStV
- Weisungen der kant. Aufsichtsbehörde

Quellen

- Homepage EAZW: www.eazw.admin.ch
- Homepage Abteilung Gemeinden: www.gemeinden.lu.ch

Geschichtliches

Schon in der Zeit des Frühchristentums war die Führung von sogenannten Matrikeln (Verzeichnisse) bekannt. Es handelte sich fast ausschliesslich um Taufregister, welche jedoch unregelmässig geführt wurden und deshalb unzuverlässig waren. Die systematische Aufzeichnung von Geburten, Heiraten und Todesfällen durch die Ortsgeistlichen begann erst mit der Reformation und ist zur Hauptsache auf das Konzil von Trient 1593 zurückzuführen.

Bis zum Jahre 1875 ist es grundsätzlich bei der Führung der Personenstandregister durch die Pfarrherren geblieben. Mit der Einführung des Zivilstandsgesetzes (ZEG) vom 24. Dezember 1874 wurden die Geistlichen vollkommen von der Registerführung ausgeschlossen. Die kirchliche Trauung wurde jeder Verbindlichkeit für das staatliche Recht enthoben. Der Bund regelte ab jetzt das Zivilstandswesen. Die Kompetenz betreffend organisatorischer Fragen blieb jedoch weiterhin in den Händen der Kantone. Die Register wurden somit auch unterschiedlich benannt: Bürgerbücher oder -register, Burgerrödel, Stammbücher oder wie im Kanton Luzern Ortsbürgerregister.

Mit der Einführung des Zivilgesetzbuches (ZGB), in Kraft seit 1. Januar 1912, wurde das ZEG abgelöst. Der Bereich des Privatrechts wurde, insbesondere das Kindesverhältnis und den Namen betreffend, erweitert. Die Familienregister wurden in der uns bekannten Form seit dem 1. Januar 1929 geführt (Einführung der Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928, VZD). Die Zivilstandsverordnung wurde bei Änderungen des Zivilgesetzbuches immer wieder teilrevidiert, was sich auch auf die Führung der Register ausgewirkt hat (Einführung Adoptions- und Kindesrecht, neues Eherecht usw.).

Am 5. Oktober 2001 beschloss die Bundesversammlung die Änderung des Zivilgesetzbuches und schaffte eine Gesetzesgrundlage für die informatisierte Führung der Zivilstandsregister (Infostar).

Nach und nach wurden in allen Kantonen regionale Zivilstandsämter eingerichtet. In einem weiteren Schritt wurden sämtliche Zivilstandsämter in einem datengeschützten Raum miteinander elektronisch vernetzt und seit 1. Januar 2005 werden alle Zivilstandsereignisse (Geburten, Eheschliessungen, Todesfälle usw.) in einem digitalen System beurkundet. Die maschinenschriftliche oder gar noch handschriftliche Beurkundung auf Papier in den traditionsreichen Zivilstandsbüchern gehört somit der Vergangenheit an.

Für Auszüge und für die Familienforschung werden die alten Familien- und Einzelregister aber nach wie vor gebraucht.

Organisation

Zivilstandskreise

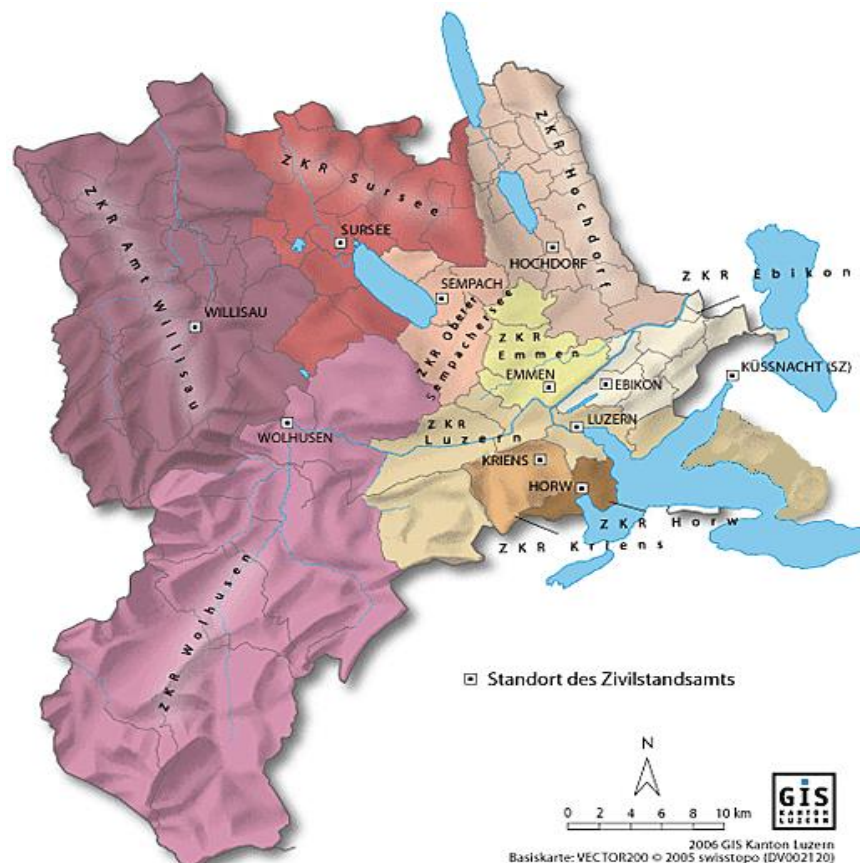
Bis zum 1. Januar 2004 bildete im Kanton Luzern jede Einwohnergemeinde einen Zivilstandskreis. Durch die Reorganisation im Zivilstandswesen wurden die vormals 107 Zivilstandsämter zu 11 Regionalen Zivilstandsämtern zusammengeschlossen. Seit 1. Januar 2010 gibt es noch 10 Regionale Zivilstandsämter (Anschluss der Gemeinden Greppen, Vitznau und Weggis zum Zivilstandskreis Luzern).

Der Kanton bezeichnet für jeden Zivilstandskreis den Amtssitz bzw. den Standort. Die Standortgemeinde stellt dem Zivilstandsamt zweckdienliche Räume zur Verfügung und ist für die Wahl der Zivilstandsbeamten und Sachbearbeiter zuständig. Die Kosten werden durch die Gemeinden getragen. Die Art der Zusammenarbeit, die Organisation usw. sind in einem Gemeindevertrag geregelt.

Name	Standort/Adresse	Angeschlossene Gemeinden
Amt Willisau	Reg. Zivilstandsamt Amt Willisau Schlossstrasse 5 6130 Willisau	Alberswil, Altbüron, Altishofen, Dagmersellen (Buchs und Uffikon), Ebersecken, Egolzwil, Ettiswil (Kottwil), Fischbach, Gettnau, Grossdietwil, Hergiswil bei Willisau, Luthern, Menznau, Nebikon, Pfaffnau, Reiden (Langnau und Richenthal), Roggliswil, Schötz (Ohmstal), Ufhusen, Wauwil, Willisau (ehemals Willisau-Stadt und Willisau-Land), Zell
Ebikon	Reg. Zivilstandsamt Ebikon Riedmattstrasse 14 6031 Ebikon	Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Honau, Meierskappel, Root, Udligenswil
Emmen	Reg. Zivilstandsamt Emmen Rüeggisingerstrasse 22 6021 Emmenbrücke	Emmen, Rain, Rothenburg
Hochdorf	Reg. Zivilstandsamt Hochdorf Hauptstrasse 3 6280 Hochdorf	Aesch, Altwis, Ballwil, Ermensee, Eschenbach, Hitzkirch (Gelfingen, Hämikon, Mosen, Müswangen, Retschwil und Sulz), Hochdorf, Hohenrain (Lieli), Inwil, Römerswil (Herlisberg), Schongau
Horw	Zivilstandsamt Horw Gemeindehausplatz 1 6048 Horw	Horw

Kriens	Zivilstandsamt Kriens Stadtplatz 1 6010 Kriens	Kriens
Luzern	Reg. Zivilstandsamt Luzern Obergrundstrasse 1 6002 Luzern	Greppen, Luzern (Littau), Malters, Meggen, Schwarzenberg, Vitznau, Weggis
Oberer Sempachersee	Reg. Zivilstandsamt Oberer Sempachersee Stadtstrasse 8 6204 Sempach	Eich, Hildisrieden, Neuenkirch, Sempach
Sursee	Reg. Zivilstandsamt Sursee Centralstrasse 9 6210 Sursee	Beromünster (Neudorf, Gunzwil und Schwarzenbach), Büron, Buttisholz, Geuensee, Grosswangen, Knutwil, Mauensee, Nottwil, Oberkirch, Rickenbach (Peffikon), Schenkon, Schlierbach, Sursee, Triengen (Kulmerau, Wilihof und Winikon)
Wolhusen	Reg. Zivilstandsamt Wolhusen Menznauerstrasse 13 6110 Wolhusen	Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt- Marbach, Flühli, Hasle, Romoos, Ruswil, Schüpfheim, Werthenstein, Wolhusen

Quelle: https://gemeinden.lu.ch/Zivilstandswesen/Zivilstandskreise_im_Kanton_Luzern



Aufsichtsbehörden

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)	Oberaufsicht über das schweizerische Zivilstandswesen
Eidg. Amt für das Zivilstandswesen (EAZW)	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Gesetzgebung des Bundes im Bereich des Zivilstandswesens - Sicherstellung einheitlicher Verfahren in der ganzen Schweiz - Die Oberaufsicht über das Zivilstandswesen (kantonale Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls Zivilstandsämter) - Erstellen von Weisungen, Kreisschreiben, Rechtsgutachten und Empfehlungen - Die Sicherheit des Betriebes der zentralen Datenbank Infostar - Aufbewahrung der Daten von Personen, die aufgrund einer in der Schweiz verwendeten Samenspende ab dem 1. Januar 2001 geboren worden sind sowie die Begleitung dieser Personen bei der Nachforschung nach ihrer Herkunft
Fachbereich Infostar (FIS)	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherheit des Betriebes der zentralen Datenbank Infostar - Beratung und Unterstützung der kantonalen Aufsichtsbehörden für Fragen und Probleme im Zusammenhang mit Infostar - Regelung von komplexen Fragen im Zusammenhang mit der neuen AHV-Nummer - Austausch von Zivilstandsdokumenten zwischen der Schweiz und dem Ausland - Anpassungen und Entwicklungen von Software in Verbindung mit Rechtsetzungsprojekten - Weiterbildung - Entwicklung neuer Informatik-Projekte
Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern (JSD)	Oberste kantonale Aufsichtsbehörde (entscheidet über Beschwerden gegen Zivilstandsämter)
Abteilung Gemeinden	<p>Kantonale Aufsichtsbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht, Beratung und Unterstützung der Zivilstandsämter - Anerkennung im Ausland erfolgter Zivilstandsereignisse von Luzerner Bürger - Infostar – First-Level-Support - Inspektion der Zivilstandsämter im Kanton Luzern - Aus- und Weiterbildung der im Zivilstandswesen tätigen Personen - Erteilung von Bewilligungen zur Familienforschung - Berichtigung von Einträgen in Zivilstandsregistern und Infostar

Sonderzivilstandsamt

Das Sonderzivilstandsamt erfasst und beurkundet alle ausländischen Entscheidungen oder Urkunden über den Zivilstand, welche Bürger des Kantons Luzern betreffen. Die Beurkundung erfolgt aufgrund der Verfügung der Aufsichtsbehörde. Das Sonderzivilstandsamt ist bei der Abteilung Gemeinden angegliedert.

Zivilstandsamt

Die zentralen Aufgaben der Zivilstandsämter sind die Beurkundungen von Geburt, Heirat, eingetragene Partnerschaft, Tod und Kindesanerkennung, die Ehevorbereitung und die Gestaltung der Trauung sowie die Entgegennahme von Erklärungen (z. B. Namensklärung). Für die Erfassung der Schweizer Bürger sowie für Ausländer, für welche ein Ereignis zu beurkunden ist, führen die Zivilstandsämter das elektronische Personenstandsregister (Infostar).

Die Führung der Zivilstandsregister bildet die Grundlage für

- den Beweis über den Personenstand (alle Personendaten)
- das Funktionieren der Einwohnerkontrolle
- die Ausstellung von Ausweispapieren (Heimatschein, diverse Ausweise, Pass und ID)
- die Feststellung der gesetzlichen Erben
- die Bevölkerungsstatistik
- die genealogische Forschung

Archiv

Das Zivilstandsamt sorgt dafür, dass die Register und Belege feuer- und einbruchsicher und vor Feuchtigkeit geschützt aufbewahrt werden. Zudem werden die Eintragungen im Familienregister durch Mikroverfilmung sichergestellt.

Die Belege sind mit der Geschäftsfall-Nummer zu versehen und unter dieser chronologisch aufsteigend nach Geschäftsfall und Jahr abzulegen. Die Belege sind 50 Jahre aufzubewahren. Werden die Belege durch Mikroverfilmung oder elektronische Speicherung gesichert, so dürfen sie mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde nach 10 Jahren vernichtet werden.

Zivilstandsbeamter

Als Zivilstandsbeamter kann jede Person unter den folgenden Voraussetzungen gewählt werden:

- Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte (kann auch nach der Ernennung oder Wahl erworben werden)
- Beschäftigungsgrad von mindestens 40 % im Zivilstandswesen
- Schweizer Bürgerrecht
- Handlungsfähigkeit

Haftung

Wer durch die im Zivilstandswesen tätigen Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung. Haftbar ist der Kanton; er kann auf die Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben, Rückgriff nehmen.

Sprache

Im Kanton Luzern ist die Amtssprache deutsch. Wenn bei einer Amtshandlung die Verständigung nicht gewährleistet ist, so ist ein Dolmetscher beizuziehen. Diese Kosten sind von den beteiligten Privaten zu tragen. Ausnahme: Gehörlose müssen die Kosten der sprachlichen Vermittlung (Gebärdendolmetscher) nicht übernehmen. Der Zivilstandsbeamte hält die Personalien der sprachlich vermittelnden Person schriftlich fest, ermahnt diese zur Wahrheit und weist sie auf die Straffolgen einer falschen Übersetzung hin.

Beweiskraft

Die Zivilstandsregister (Papierregister und elektronische Register) erbringen für die durch sie bezeugten Tatsachen den vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist (öffentliche Beweiskraft; Art. 9 ZGB).

Allgemeine Pflichten des Zivilstandsamtes

Prüfungspflicht

Der Zivilstandsbeamte prüft bei jeder Amtshandlung seine Zuständigkeit und ob die Identität der beteiligten Personen nachgewiesen ist, diese handlungsfähig sind und ob die zu beurkundenden Angaben richtig, vollständig und auf dem neusten Stand sind.

Ausstandspflicht

Die Mitarbeiter der Zivilstandsämter und ihre Hilfspersonen treten bei Amtshandlungen (Beurkundungen usw.) in den Ausstand wenn:

- sie persönlich betroffen sind
- ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder eine Person betroffen ist, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen
- Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie betroffen sind
- eine Person betroffen ist, die sie als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter oder im Rahmen eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses vertreten oder unterstützt haben
- sie aus anderen Gründen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleisten können, namentlich im Fall einer engen Freundschaft oder persönlichen Feindschaft

Amtsgeheimnis

Die bei den Zivilstandsbehörden tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über Personenstandsdaten verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht nach der Beendigung des Dienstverhältnisses weiter. Vorbehalten bleibt die Bekanntgabe von Personenstandsdaten aufgrund besonderer Vorschriften.

Dokumente

Personenstandsdaten, die in Infostar abrufbar sind, müssen nicht mit Dokumenten nachgewiesen werden. Ansonsten haben die beteiligten Personen die erforderlichen Dokumente vorzulegen. Diese dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Ist die Beschaffung solcher Dokumente unmöglich oder offensichtlich unzumutbar, sind in begründeten Fällen ältere Dokumente zulässig. Der Entscheid hierüber liegt beim Zivilstandsamt.

Dokumente, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst und nicht mit einer beglaubigten deutschen, französischen oder italienischen Übersetzung versehen sind, kann das Zivilstandsamt zurückweisen. Die Kosten der beglaubigten Übersetzung sind von den beteiligten Privaten zu tragen.

Besteht der begründete Verdacht, dass Dokumente gefälscht oder unrechtmässig verwendet worden sind, so hat das Zivilstandsamt diese zuhanden der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde einzuziehen.

Vom Familienregister zum Personenregister Infostar

Familienregister

Das Familienregister wurde von 1929 bis 31. Dezember 2003 gestützt auf die amtlichen Mitteilungen der Zivilstandsämter, der Gerichte und der Verwaltungsbehörden von dem für die Heimatgemeinde zuständigen Zivilstandsamt geführt. Besaß eine Person mehrere Heimorte, so erfolgten die Eintragungen im Familienregister an jedem Heimort.

Das Familienregister wurde hauptsächlich nach patriarchalischen Grundsätzen angelegt und war auf die „Familie des Mannes“ ausgerichtet. Mit der Einführung des neuen Eherechtes im Jahr 1988 wurde auch für die Frau ein eigenes Familienregisterblatt geführt.

Infostar

Die Erfassung und Fortschreibung von Personendaten / Zivilstandsdaten erfolgt seit dem 1. Januar 2004 elektronisch mittels der zentralen Datenbank Infostar (**Informatisiertes Standesregister**). Ab diesem Zeitpunkt werden Zivilstandsereignisse grundsätzlich nicht mehr in den Familienregistern eingetragen.

Die Einzelregister (Geburtsregister, Anerkennungsregister, Eheregister, Todesregister) wurden noch bis zum 31. Dezember 2004 weitergeführt. Seit dem 1. Januar 2005 erfolgt auch die Beurkundung dieser Zivilstandsfälle nur noch elektronisch. In vom Bund bestimmten Fällen werden jedoch noch Nachtragungen im Familienregister oder Randanmerkungen in Einzelregistern vorgenommen. Die ehemaligen Register sind weiterhin beweiskräftig und ein wichtiger Bestandteil des gesamten Zivilstandswesens.

Mit der Einführung des elektronischen Beurkundungssystems Infostar sind die Zivilstandsbeamten mit weit mehr als einem neuen Arbeitsmittel ausgestattet worden. Damit wurde der Grundstein für ein bürgerfreundliches und entwicklungsfähiges Personendaten-Management in einem hoch datengeschützten System gelegt. Vorläufig ist es auf Personen und Familienbeziehungen ausgelegt. Zwischen gewissen Amtsstellen erfolgt bereits ein elektronischer Datenaustausch (z. B. Einwohnerkontrolle, Zentrale Ausgleichskasse).

In Infostar werden Zivilstandsereignisse und Familienbeziehungen den Personen individuell zugeordnet und nicht wie im Familienregister 'familienweise' dargestellt. Mit dieser neuen Erfassungstechnik können auch mögliche Fehlerquellen ausgeschaltet werden, indem künftig keine Mehrfacherfassung gleicher Daten am Ort des Zivilstandsereignisses und an den (u. U. mehreren) Heimorten erfolgt.

Rück erfassung

Damit die Personendaten aus dem Familienregister für die Zivilstandsbeamten zur Beurkundung der Geschäftsfälle zur Verfügung stehen, mussten diese vom Familienregister in Infostar übertragen werden; die sogenannte Rück erfassung. Die Rück erfassung erfolgte einerseits systematisch bzw. ereignisbezogen, d.h., wenn bei einer Person ein Zivilstandsereignis verarbeitet werden musste, wurde diese Person für diese Verarbeitung vom Familienregister in Infostar rück erfasst. Die Rück erfassung aller lebenden Personen ist per 31.12.2015 im Kanton Luzern abgeschlossen.

Erfassen der Personendaten

Bei der Erfassung von Personendaten in Infostar werden der Personenstand und folgende weitere vorhandene Daten eingegeben:

- Systemdaten (Systemnummern, Eintragungsort, Eintragungsdatum)
- Versichertennummer (wird automatisch generiert)
- Namen (Familiename, Ledigname, Vornamen, andere Namen*)
- Geschlecht
- Geburt (Datum, Zeit, Ort)
- Zivilstand (ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet, unverheiratet, in eingetragener Partnerschaft, aufgelöste Partnerschaft, unbekannt)
- Tod (Datum, Zeit, Ort)
- Wohnsitz (ohne Adresse)
- Aufenthaltsort
- Lebensstatus (lebend, gestorben, verschollen, unbekannt)
- Erwachsenenschutz (umfassende Beistandschaft oder Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags infolge dauernder Urteilsunfähigkeit)
- Eltern** (Familiename, Vornamen, andere Namen*)
- Adoptiveltern (Familiename, Vornamen, andere Namen*)
- Bürgerrecht/Staatsangehörigkeit (Datum – gültig ab/gültig bis, Erwerbsgrund, Verlustgrund, Referenz Familienregister)
- Beziehungsdaten (Art <Eheverhältnis / Kindesverhältnis>, Datum – gültig ab/gültig bis, Auf lösungsgrund)

*) Unter "andere Namen" werden amtliche Namen erfasst, welche weder Familiennamen noch Vornamen sind (z.B. Middle Names, bekannt aus skandinavischen Ländern, Vereinigte Staaten, Philippinen usw. oder sogenannte Vatersnamen z.B. Russland).

**) Bei den Namen der Eltern handelt es sich um die Abstammungsangaben - also die Namensführung der Eltern zum Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses.

Die Daten werden vor der definitiven Eingabe genau überprüft und anschliessend beurkundet. Die rechtsgültigen Personendaten dürfen nur von den Zivilstandsbeamten mit dem entsprechenden Zugriffsrecht und unter Verwendung der persönlichen Identifikation abgeschlossen werden. Zugleich werden die entsprechenden Verknüpfungen zwischen den eingegebenen Personen vorgenommen (Verknüpfung zu den Eltern, Ehegatten, Partnerinnen/ Partnern und Kindern).

Übersicht über die zu beurkunden Geschäftsfälle

Folgende Geschäftsfälle werden in Infostar erfasst:

- Geburt
- Findelkind
- Kindesanerkennung
- Ehevorbereitung
- Eheschliessung
- Vorverfahren der Eintragung einer Partnerschaft
- Eintragung einer Partnerschaft
- Namensklärung
- Tod
- Tod einer Person mit unbekannter Identität
- Verschollenerklärung
- Bürgerrecht (Erwerb und Verlust)
- Kindesverhältnis (gerichtliche Feststellung und Aufhebung)
- Adoption (Begründung und gerichtliche Aufhebung)
- Eheauflösung (Scheidung, Ungültigerklärung)
- Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft
- Namensänderung
- Geschlechtsänderung
- Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages
- Verarbeitung eines Entscheides betreffend dauernder Urteilsunfähigkeit (umfassende Beistandschaft)

Geburt

Zuständigkeit

Die im Inland erfolgte Geburt wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem sie stattfand. Ist die Geburt in einem Fahrzeug erfolgt, dann wird sie im Zivilstandskreis beurkundet, wo die Mutter das Fahrzeug verlassen hat.

Auch Totgeburten werden seit 1996 beurkundet. Als Totgeburt wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder eine Schwangerschaftsdauer von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

Seit 2019 können Eltern eine Bestätigung einer Fehlgeburt beim Zivilstandsamt verlangen. Fehlgeborene haben dieselbe Rechtsstellung wie Totgeborene, werden aber nicht im Personenstandsregister beurkundet. Vielmehr dient die Ausstellung des Dokuments der Erleichterung der Formalitäten rund um die Bestattung und der Trauerarbeit der Eltern. Deshalb erfolgt auch keine Meldung an Verwaltungsbehörden.

Meldepflicht

Geburten sind dem Zivilstandsamt innert 3 Tagen schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden. Bei einer Totgeburt ist mit der Meldung eine ärztliche Bescheinigung einzureichen. Verspätete Meldungen nimmt das Zivilstandsamt entgegen. Es zeigt der Aufsichtsbehörde die Personen an, die ihrer Meldepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Liegen zwischen der Geburt und der Meldung mehr als 30 Tage, so ersucht das Zivilstandsamt die Aufsichtsbehörde um eine Verfügung.

Zur Meldung von Geburten sind verpflichtet:

- Wenn das Kind in einem Spital, einem Geburtshaus oder einer vergleichbaren Einrichtung geboren worden ist, ist die Leitung der Einrichtung für die Meldung der Geburt an das zuständige Zivilstandsamt verpflichtet.
- Wenn das Kind nicht in einer solchen Einrichtung (z.B. zu Hause) geboren worden ist, ist in folgender Reihenfolge für die Anzeige zuständig: die zugezogene Ärztin oder der zugezogene Arzt, die zugezogene Hebamme oder der zugezogene Entbindungspfleger, die Hilfspersonen des Arztes oder der Ärztin oder der Hebamme oder des Entbindungspflegers, jede andere bei der Geburt anwesende Person, die Mutter.

Familiennamen

Grundsätzlich ist das Schweizerische Namensrecht anwendbar.

- Sind die Eltern verheiratet und tragen einen gemeinsamen Familiennamen (Ledigname der Ehefrau oder des Ehemannes), so erhält das Kind diesen Familiennamen.

- Sind die Eltern miteinander verheiratet und tragen sie verschiedene Namen, so erhält das Kind denjenigen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung bestimmt haben. Die Eltern können innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes gemeinsam verlangen, dass das Kind den Ledignamen des andern Elternteils trägt. Wurde durch die Eltern bei der Trauung keine Namensbestimmung abgegeben, wird der Familienname der gemeinsamen Kinder mit der Geburtsanzeige des ersten Kindes bestimmt.
- Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Ledignamen des Elternteils, dem die elterliche Sorge zusteht (siehe auch Kindeserkennung).

Schweizer mit Wohnsitz im Ausland oder Ausländer können gegenüber dem Zivilstandsbeamten schriftlich erklären, dass die Führung des Namens dem Heimatrecht unterstellt wird (Optionserklärung).

Vorname

Die Vornamen des Kindes werden von den Eltern bestimmt. Sie sind dem Zivilstandsamt mit der Geburtsanmeldung verbindlich mitzuteilen. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und besteht keine gemeinsame elterliche Sorge, so bestimmt die Mutter die Vornamen des Kindes. Vornamen, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen, werden durch das Zivilstandsamt zurückgewiesen.

Bei totgeborenen Kindern und Fehlgeburten werden Familienname und Vornamen erfasst, wenn es die Eltern wünschen; sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und besteht keine gemeinsame elterliche Sorge, so entscheidet die Mutter.

Bürgerrecht

Das Kind erhält die Kantons- und Gemeindebürgerrechte des Elternteils, dessen Namen es trägt.

Erwirbt das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des andern Elternteils, so erhält es dessen Kantons- und Gemeindebürgerrechte anstelle der bisherigen.

Mitteilungen

- Einwohnerkontrolle des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der Eltern (Sedex-Meldung)
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind
- EAWZ, wenn einer der Eltern die deutsche oder österreichische Staatsangehörigkeit besitzt (CIEC-Formular)
- Italienisches Generalkonsulat, wenn einer der Eltern die italienische Staatsangehörigkeit besitzt (CIEC-Formular)
- Staatssekretariat für Migration SEM, wenn es sich bei einem Elternteil um eine Asylsuchende, eine vorläufig aufgenommene oder eine als Flüchtling anerkannte Person handelt.
- AHV (Sedex-Meldung)

Findelkind

Zuständigkeit

Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat im Kanton Luzern den Gemeinderat am Auffindungsort zu benachrichtigen. Dieser gibt dem Kind Familien- und Vornamen und erstattet dem Zivilstandsamt Meldung. Das Findelkind hat das Bürgerrecht der Gemeinde, in der es gefunden wurde. Wird die Abstammung oder der Geburtsort des Kindes später festgestellt, so ist dies auf Verfügung der Aufsichtsbehörde zu beurkunden.

Mitteilungen

- Einwohnerkontrolle des Auffindungsortes (Sedex-Meldung)
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Auffindungsortes
- AHV (Sedex-Meldung)

Kindesanerkennung

Zuständigkeit

Zur Beurkundung der Anerkennung ist unter Vorbehalt der gerichtlichen und der testamentarischen Kindesanerkennung jedes Zivilstandsamt in der Schweiz zuständig. Ausgenommen sind Anerkennungen mit Auslandberührungen. Hier beschränkt sich die Zuständigkeit auf den Geburtsort des Kindes, den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, den Wohnsitz der Mutter oder des Vaters oder den Heimatort der Mutter oder des Vaters.

Der Vater hat persönlich beim Zivilstandsamt zu erscheinen. Ist der Anerkennungswillige minderjährig, steht er unter umfassender Beistandschaft oder wurde für ihn aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit ein Vorsorgeauftrag wirksam, so ist die notwendige Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters schriftlich abzugeben.

Formen

Das seit 1. Januar 1978 geltende Kindesrecht kennt drei Formen der Anerkennung von Kindern, die nur zur Mutter in einem Kindesverhältnis stehen:

- durch Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten
- durch Erklärung vor dem Richter, wenn eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft hängig ist
- durch letztwillige Verfügung (Testament)

Die Anerkennung kann vor der Geburt des Kindes beurkundet werden. In solchen Fällen erfolgt sie unter der Bedingung, dass die Mutter nicht vor der Geburt des Kindes mit einem anderen Mann die Ehe schliesst. Möglich ist auch die Anerkennung eines bereits verstorbenen oder totgeborenen Kindes.

Voraussetzungen

Nach Schweizer Recht darf nur der leibliche Vater das Kind anerkennen. Es darf nur ein Kindesverhältnis zur Mutter bestehen. Besteht ein Kindesverhältnis zu einem anderen Mann, so muss es zuerst gerichtlich aufgehoben werden, bevor das Kind vom Vater anerkannt werden kann. Ausgeschlossen ist ausserdem die Anerkennung eines neurechtlich adoptierten Kindes. Dagegen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich des Alters oder des Zivilstandes des anzuerkennenden Kindes.

Wirkungen

Durch die Anerkennung wird das Kindesverhältnis zwischen dem Anerkennenden und dem Kind festgestellt. Das Kind tritt gegenüber der väterlichen Seite in vielfältige Rechte und Pflichten ein, wie z.B. das gesetzliche Erbrecht und die Verwandtenunterstützungspflicht.

Elterliche Sorge

Seit dem 1. Juli 2014 können die Eltern anlässlich der Anerkennung (auch bei einer vorgeburtlichen Anerkennung) beim Zivilstandsamt erklären, dass sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen (gemeinsame elterliche Sorge gemäss Art. 298a ZGB) und dass sie sich über die Obhut, den persönlichen Verkehr und die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben.

Diese Erklärung muss unmittelbar im Anschluss an die erfolgte Kindeserkennung von beiden Eltern unterzeichnet werden. Wenn die Erklärung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ist dafür die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

Familienname

Das Kind unverheirateter Eltern erhält den Ledignamen des Elternteils, dem die elterliche Sorge zusteht.

Haben die Eltern zusammen mit der Kindeserkennung die gemeinsame elterliche Sorge vor der Geburt beim Zivilstandsamt beantragt, können die Eltern mit der Geburtsanzeige den Familiennamen des ersten gemeinsamen Kindes definieren. Dem Kind kann entweder der Ledigname des Vaters oder der Mutter gegeben werden.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes begründet, so können die Eltern innerhalb eines Jahres seit deren Begründung gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, dass das erste gemeinsame Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Diese Erklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge.

Steht die elterliche Sorge keinem Elternteil zu, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter.

Kinder ab 12 Jahren müssen der Namensklärung schriftlich zustimmen. Fehlt eine solche Zustimmung, kann der Name des Kindes nicht geändert werden.

Bürgerrecht

Besitzen beide Eltern die schweizerische Staatsangehörigkeit, so erhält das gemeinsame minderjährige Kind die Kantons- und Gemeindebürgerrechte des Elternteils dessen Namen es trägt.

Ist der anerkennende Vater Schweizer Bürger, so erwirbt ein nach dem 31. Dezember 2005 geborenes unmündiges ausländisches Kind mit der Entstehung des Kindesverhältnisses zum Vater das Schweizer Bürgerrecht und erhält die Kantons- und Gemeindebürgerrechte des Vaters.

Auf ein vor dem 1. Januar 2006 geborenes unmündiges ausländisches Kind überträgt der Anerkennende das Schweizer Bürgerrecht nicht, d.h., das Kind behält einzig die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter. Es besteht die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung.

Mitteilungen

- Einwohnerkontrolle des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der Eltern (Sedex-Meldung)
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Wohnsitzes der Mutter im Zeitpunkt der Geburt
- EAWZ, wenn einer der Eltern die deutsche oder österreichische Staatsangehörigkeit besitzt (CIEC-Formular)
- Italienisches Generalkonsulat, wenn einer der Eltern die italienische Staatsangehörigkeit besitzt (CIEC-Formular)
- Staatssekretariat für Migration SEM, wenn es sich bei einem Elternteil um eine Asylsuchende, eine vorläufig aufgenommene oder eine als Flüchtling anerkannte Person handelt.
- AHV (Sedex-Meldung)
- Mutter und das Kind oder nach dessen Tod an dessen Nachkommen
- Zivilstandsamt des Geburtsortes (wenn das Kind vor Einführung Infostar geboren wurde)

Anfechtung

Die Anerkennung kann von jedem, der ein Interesse hat, beim Gericht angefochten werden, namentlich von der Mutter, vom Kind und nach seinem Tode von den Nachkommen sowie von der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Anerkennenden. Dem Anerkennenden steht diese Klage nur zu, wenn er das Kind unter dem Einfluss einer Drohung mit einer nahen und erheblichen Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Ehre oder das Vermögen seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person oder in einem Irrtum über seine Vaterschaft anerkannt hat.

Der Kläger hat zu beweisen, dass der Anerkennende nicht der Vater des Kindes ist.

Die Klage ist innert einem Jahr einzureichen seitdem:

- der Kläger von der Anerkennung Kenntnis erhielt;
- der Kläger Kenntnis von der Tatsache erhielt, dass der Anerkennende nicht der Vater ist oder dass ein Dritter der Mutter in der Zeit der Empfängnis beigewohnt hat;
- der Kläger den Irrtum bemerkte;
- die Drohung an den Anerkennenden durch die Kindsmutter oder Dritte wegfiel.

In jedem Fall ist die Klage jedoch vor Ablauf von fünf Jahren seit der Anerkennung einzureichen.

Ehevorbereitung

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung des Vorbereitungsverfahrens ist das Zivilstandsamt des schweizerischen Wohnsitzes der Braut oder des Bräutigams. Haben die Verlobten ihren Wohnsitz im Ausland, ist das Zivilstandsamt zuständig, wo die Trauung stattfinden soll. Ein nachträglicher Wohnsitzwechsel hebt die einmal begründete Zuständigkeit nicht auf.

Der Zivilstandsbeamte berät und informiert die Verlobten über die Voraussetzungen, die erforderlichen Dokumente und die Wirkungen der Eheschliessung bezüglich Namensführung und Bürgerrecht.

Ehevoraussetzungen

Um die Ehe in der Schweiz eingehen zu können, müssen die Verlobten die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen:

- Braut und Bräutigam müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein;
- Sie dürfen nicht bereits verheiratet sein oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben;
- Zwischen den Verlobten darf kein enges Verwandtschaftsverhältnis bestehen. So ist insbesondere die Eheschliessung zwischen Geschwistern oder Halbgeschwister, unabhängig davon, ob sie durch Abstammung oder durch Adoption miteinander verwandt sind, verboten.

Die Verlobten haben persönlich zu erklären, dass

- die Angaben im Gesuch und die vorgelegten Dokumente auf dem neusten Stand, vollständig und richtig sind;
- sie weder durch leibliche Abstammung noch durch Adoption miteinander in gerader Linie verwandt und nicht Geschwister oder Halbgeschwister sind;
- sie keine bestehende Ehe oder eingetragene Partnerschaft verschwiegen haben.

Der Zivilstandsbeamte macht die Verlobten aufmerksam, dass

- die Eheschliessung ihren freien Willen voraussetzt;
- Zwangsheiraten, Zuwiderhandlungen gegen die sexuelle Integrität einer erwachsenen oder minderjährigen Person, Verbrechen und Vergehen gegen die Familie (Inzest, mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft: „Polygamie“), Eheschliessungen, die in der Absicht erfolgen, die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen ("Scheinehen") und Urkundenfälschung strafrechtlich verfolgt werden;
- die Angaben der Wahrheit entsprechen müssen.

Gleichzeitig wird auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hingewiesen. Die Unterschriften werden anschliessend vom Zivilstandsbeamten beglaubigt.

Abschluss des Vorbereitungsverfahrens

Sind die Ehevoraussetzungen erfüllt, eröffnet der Zivilstandsbeamte den Verlobten schriftlich den Entscheid, dass die Trauung - nach einer Frist von 10 Tagen und spätestens innerhalb von 3 Monaten - stattfinden kann. Ist diese Frist abgelaufen, muss ein neues Vorbereitungsverfahren durchgeführt werden.

Wünschen die Verlobten in einem anderen Zivilstandskreis getraut zu werden, stellt ihnen das Zivilstandsamt nach Beendigung des Vorbereitungsverfahrens eine Trauungsermächtigung aus (3 Monate gültig). Findet die Trauung im Ausland statt, wird ein Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt (6 Monate gültig).

Eheschliessung

Trauung

Die Trauung ist öffentlich und findet im Trauungsort des Zivilstandskreises statt, den die Verlobten gewählt haben. Die Verlobten haben zwei mündige und urteilsfähige Zeugen mitzubringen. An Sonntagen und an den am Amtssitz des Zivilstandsamtes geltenden allgemeinen Feiertagen dürfen keine Trauungen stattfinden.

Der Zivilstandsbeamte richtet an den Bräutigam und an die Braut einzeln die Frage: „XX, ich richte an Sie die Frage: wollen Sie mit XY die Ehe eingehen?“. Haben beide die Frage bejaht, so erklärt der Zivilstandsbeamte: „Da Sie beide meine Frage bejaht haben, ist Ihre Ehe durch Ihre beidseitige Zustimmung geschlossen“.

Unmittelbar nach der Trauung wird die Bestätigung der Eheschliessung von den Ehegatten, den Trauzeugen und dem Zivilstandsbeamten unterzeichnet.

Den Ehegatten wird nach der Trauung ein Familienausweis (Nachfolgedokument des Familienbüchleins) ausgehändigt. Auf Wunsch kann auch eine Trauungsurkunde ausgestellt werden. Hat die Trauung im Ausland stattgefunden und das Sonderzivilstandsamt hat dies in Infostar beurkundet, so ist das Zivilstandsamt am Heimatort des einen Ehegatten für das Ausstellen des Familienausweises zuständig.

Die kirchliche Trauung, welche keine gesetzliche Wirkung hat, darf in der Schweiz erst nach vollzogener Ziviltrauung erfolgen. Als Bestätigung kann dem Pfarrer eine Kopie des Familienausweises vorgelegt werden.

Nottrauung

Ist einer der Verlobten in Todesgefahr und ist zu befürchten, dass die Trauung bei Beachtung der Frist von zehn Tagen nicht mehr möglich ist, so kann der Zivilstandsbeamte auf ärztliche Bestätigung hin die Frist abkürzen oder die Trauung unverzüglich vornehmen.

Wirkungen

Familienname

Jeder Ehegatte behält seinen Familiennamen. Die Verlobten können aber gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen.

Behalten die Verlobten ihren Namen, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen. In begründeten Fällen kann der Zivilstandsbeamte die Verlobten von dieser Pflicht befreien.

Schweizer mit Wohnsitz im Ausland oder Ausländer können gegenüber dem Zivilstandsbeamten schriftlich erklären, dass die Führung des Namens dem Heimatrecht unterstellt wird (Optionserklärung).

Bürgerrecht

Jeder Ehegatte behält sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Der ausländische Ehegatte erhält das Schweizer Bürgerrecht nicht automatisch. Es besteht jedoch die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung.

KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN IM ZIVILSTANDSDIENST
Regionalgruppe Zentralschweiz

Name und Bürgerrecht

(Eheschliessung) Art. 160/161 nZGB

Sue Blanc *Peter Schwarz*
von Lausanne von Bern

Nach Eheschliessung:

<i>Sue Blanc</i>	&	<i>Peter Schwarz</i>	}	Bestimmung, welchen Ledignamen Kinder tragen sollen (Art. 12 ZSIV)
<i>Sue Blanc</i>	&	<i>Peter Blanc</i>		
<i>Sue Schwarz</i>	&	<i>Peter Schwarz</i>		
von Lausanne		von Bern		Namenserklärung vor der Trauung (Art. 12 ZSIV)

23.11.2012
2

Mitteilungen

- Einwohnerkontrolle des Wohnsitzes des Brautpaares (Sedex-Meldung)
- EAWZ, wenn einer des Brautpaares die deutsche oder österreichische Staatsangehörigkeit besitzt (CIEC-Formular)
- Italienisches Generalkonsulat, wenn einer des Brautpaares die italienische Staatsangehörigkeit besitzt (CIEC-Formular)
- Staatssekretariat für Migration SEM, wenn es sich bei einem des Brautpaares um eine Asylsuchende, eine vorläufig aufgenommene oder eine als Flüchtling anerkannte Person handelt.
- AHV (Sedex-Meldung)
- Heimatort (falls dies von Infostar vorgeschlagen wird, z. B. Berner Heimatort zur Führung des Ortsbürgerregisters)
- Zivilstandsamt des Geburtsortes des gemeinsamen vor der Ehe geborenen Kindes (wenn das Kind vor Einführung Infostar geboren wurde)

Eingetragene Partnerschaft

Zuständigkeit

Für die Durchführung des Vorverfahrens ist wahlweise das Zivilstandsamt am Wohnsitz einer der beiden Partnerinnen oder Partner zuständig. Ein nachträglicher Wohnsitzwechsel hebt die einmal begründete Zuständigkeit nicht auf.

Der Zivilstandsbeamte informiert und berät die Partnerinnen oder Partner über die Voraussetzungen, die zu beschaffenden Dokumente und die Wirkungen der Eintragung bezüglich Namensführung und Bürgerrecht.

Voraussetzungen

Um die Partnerschaft eingehen zu können, müssen die Partnerinnen oder Partner (Personen gleichen Geschlechts) die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen:

- Beide Partnerinnen oder Partner müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein.
- Ausländische Partnerinnen oder Partner müssen während des Vorverfahrens nachweisen, dass eine der beiden betroffenen Personen in der Schweiz Wohnsitz hat.
- Personen, welche keinen Wohnsitz in der Schweiz und keine schweizerische Staatsangehörigkeit haben, können in der Schweiz keine gleichgeschlechtliche Partnerschaft eingehen.

Die Partnerinnen oder Partner haben persönlich zu erklären, dass

- die Angaben im Gesuch und die vorgelegten Dokumente auf dem neusten Stand, vollständig und richtig sind;
- sie weder durch leibliche Abstammung noch durch Adoption miteinander in gerader Linie verwandt und nicht Geschwister oder Halbgeschwister sind;
- sie keine bestehende eingetragene Partnerschaft oder Ehe verschwiegen haben.

Der Zivilstandsbeamte macht die Partnerinnen oder Partner darauf aufmerksam, dass

- die Eintragung ihren freien Willen voraussetzt;
- Zwangspartnerschaften, Zuwiderhandlungen gegen die sexuelle Integrität einer erwachsenen oder minderjährigen Person, Verbrechen und Vergehen gegen die Familie (Inzest, mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft: „Polygamie“), eingetragene Partnerschaften, die in der Absicht erfolgen, die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen ("Scheinpartnerschaften") und Urkundenfälschung strafrechtlich verfolgt werden;
- die Angaben der Wahrheit entsprechen müssen.

Gleichzeitig wird auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hingewiesen. Die Unterschriften werden anschliessend vom Zivilstandsbeamten beglaubigt.

Begründung

Die Beurkundung kann unmittelbar nach der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen stattfinden, spätestens jedoch innert drei Monaten, nachdem der Entscheid über das positive Ergebnis des Vorverfahrens mitgeteilt wurde. Ist diese Frist abgelaufen, muss ein neues Vorverfahren durchgeführt werden.

Die Beurkundung der Partnerschaft findet im Amtsraum des Zivilstandskreises statt, den die Partnerinnen oder Partner gewählt haben. An Sonntagen und an den am Amtssitz des Zivilstandsamtes geltenden allgemeinen Feiertagen dürfen keine Eintragungen stattfinden. Zeugen sind keine notwendig. Rechtsgültig wird die Partnerschaft mit Unterzeichnung der Partnerschaftserklärung, welche der Zivilstandsbeamte zeitgleich unterzeichnet. Verweigert eine der Partnerinnen oder einer der Partner die Unterschrift, so kommt die Partnerschaft rechtlich nicht zu Stande. Nach erfolgter Begründung der eingetragenen Partnerschaft kann den Partnerinnen oder den Partnern ein Partnerschaftsausweis abgegeben werden.

Eine im Ausland gültig eingetragene Partnerschaft wird in der Schweiz anerkannt, wenn sie den schweizerischen Rechtsprinzipien entspricht. Wenn eine der Partnerinnen bzw. einer der Partner die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt oder wenn mindestens eine der Partnerinnen oder einer der Partner in der Schweiz Wohnsitz hat, kann sie in Infostar eingetragen werden. Die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen entscheidet über die Anerkennung.

Wirkungen

Familienname

Die Partnerinnen oder Partner behalten ihren Familiennamen. Bei der Eintragung der Partnerschaft können sie aber gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen.

Schweizer mit Wohnsitz im Ausland oder Ausländer können gegenüber dem Zivilstandsbeamten schriftlich erklären, dass die Führung des Namens dem Heimatrecht unterstellt wird (Optionserklärung).

Bürgerrecht

Jeder Partner behält sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Der ausländische Partner erhält das Schweizer Bürgerrecht nicht automatisch. Für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch die ausländische Partnerin bzw. den ausländischen Partner sieht das Gesetz keine Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung vor. Bei der ordentlichen Einbürgerung gilt jedoch eine abgekürzte Aufenthaltsdauer.

Partnerschaft und Kinder

Den in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen ist es in der Schweiz nicht erlaubt, ein Kind zu adoptieren oder fortpflanzungsmedizinische Verfahren zu nutzen. Die Adoption von Kindern des Partners oder der Partnerin ist hingegen möglich.

Mitteilungen

- Einwohnerkontrolle des Wohnsitzes der Partnerinnen oder Partner (Sedex-Meldung)
- EAWZ, wenn einer der Partnerinnen oder Partner die deutsche oder österreichische Staatsangehörigkeit besitzt (CIEC-Formular)
- Italienisches Generalkonsulat, wenn einer der Partnerinnen oder Partner die italienische Staatsangehörigkeit besitzt (CIEC-Formular)
- Staatssekretariat für Migration SEM, wenn es sich bei einem der Paare um eine Asylsuchende, eine vorläufig aufgenommene oder eine als Flüchtling anerkannte Person handelt.
- AHV (Sedex-Meldung)
- Heimatort (falls dies von Infostar vorgeschlagen wird, z. B. Berner Heimatort zur Führung des Ortsbürgerregisters)

Namenserklärung

Es wird zwischen folgenden Namenserklärungen unterschieden:

- Namenserklärung vor der Trauung (siehe Kapitel Trauungen "Wirkungen – Familienname")
- Namenserklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft (siehe Kapitel Eingetragene Partnerschaft "Wirkungen – Familienname")

- Namenserklärung nach Auflösung der Ehe
- Namenserklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Nach der Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft (durch Tod oder Scheidung bzw. Auflösung einer Partnerschaft durch das Gericht), kann die Person, welche ihren Namen bei der Eheschliessung bzw. Eintragung der Partnerschaft geändert hat, jederzeit mittels Erklärung den Ledignamen wieder annehmen. Die Erklärung kann bei jedem Zivilstandsamt abgegeben werden.

- Optionserklärung (siehe Kapitel Geburt "Familienname", Trauungen "Wirkungen – Familienname" und Eingetragene Partnerschaft "Wirkungen – Familiennamen")

- Namenserklärung nach Art. 8a SchIT ZGB

Personen, welche bei der Eheschliessung vor dem 01.01.2013 den Familiennamen des Ehepartners angenommen haben, können jederzeit erklären, den Ledignamen wieder anzunehmen. Wichtig ist, dass die Ehe bei der Namenserklärung noch besteht. Diese Namensklärung wirkt sich nicht auf die Kantons- und Gemeindebürgerrechte aus. Zur Entgegennahme dieser Erklärung ist in der Schweiz jedes Zivilstandsamt und im Ausland die schweizerische Vertretung zuständig.

Tod

Zuständigkeit

Der im Inland erfolgte Tod wird in dem Zivilstandskreis beurkundet, wo er eingetreten ist. Wird eine Person tot aufgefunden und lässt sich nicht feststellen, wo sie gestorben ist, so wird der Tod im Zivilstandskreis beurkundet, wo die Leiche gefunden wird.

Ist der Tod in einem Fahrzeug eingetreten, so wird er in dem Zivilstandskreis beurkundet, wo die Leiche dem Fahrzeug entnommen worden ist.

Ein Todesfall kann vom Zivilstandsamt nur dann beurkundet werden, wenn der Tod ärztlich festgestellt worden ist und eine entsprechende ärztliche Todesbescheinigung vorliegt.

Meldepflicht

Tod und Leichenfund sind innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt anzuzeigen. Verspätete Meldungen nimmt das Zivilstandsamt entgegen. Es zeigt der Aufsichtsbehörde die Personen an, die ihrer Meldepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Liegen zwischen dem Todesfall und der Meldung mehr als 30 Tage, so ersucht das Zivilstandsamt die Aufsichtsbehörde um eine Verfügung.

Zur Anzeige sind verpflichtet,

- wenn die Person zu Hause gestorben ist, die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat. Die Meldung kann bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung erfolgen. Diese benachrichtigt das zuständige Zivilstandsamt.
- wenn die Person in einem Spital, einem Alters- oder Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, die Leitung dieser Einrichtung.

Gemeindeverwaltungen, Altersheime, Spitäler, Kliniken sowie die Polizeibehörde melden den Todesfall schriftlich. Das Zivilstandsamt stellt zu diesem Zweck Formulare zur Verfügung.

Bestattung

Eine Bestattungsbewilligung oder Kremationsbewilligung darf erst nach erfolgter Anzeige und vorliegender Todesbescheinigung des Arztes ausgestellt werden.

Mitteilungen

- Einwohnerkontrolle des letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der verstorbenen Person und des überlebenden Ehegatten oder Partners (Sedex-Meldung)
- EAWZ, wenn der Verstorbene oder dessen Ehegatte/Partner die deutsche oder österreichische Staatsangehörigkeit besitzt (CIEC-Formular)
- Italienisches Generalkonsulat, wenn der Verstorbene oder dessen Ehegatte/Partner die italienische Staatsangehörigkeit besitzt (CIEC-Formular)
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn der Tod innerhalb des ersten Lebensjahres erfolgt und in diesem Zeitpunkt kein Kindesverhältnis zum Vater besteht oder wenn die verstorbene Person die elterliche Sorge ausgeübt hat
- Staatssekretariat für Migration SEM, wenn es sich beim Verstorbenen bei einem Elternteil um eine Asylsuchende, eine vorläufig aufgenommene oder eine als Flüchtling anerkannte Person handelt.
- AHV (Sedex-Meldung)
- Stirbt ein Ausländer, muss unmittelbar nach Kenntnis des Todesfalles eine Meldung an das Konsulat des Heimatstaates erfolgen, auch wenn der Todesfall noch nicht in Infostar beurkundet worden ist.

Verschollenerklärung

Voraussetzungen

Art. 35 und 36 ZGB nennen zwei verschiedene Fälle, die zu einer Verschollenerklärung führen können:

- lange nachrichtenlose Abwesenheit
- Verschwinden in hoher Todesgefahr

Im ersten Fall kann das Begehren frühestens fünf Jahre seit der letzten Nachricht, im zweiten ein Jahr seit dem Zeitpunkt des wahrscheinlichen Todeseintritts gestellt werden.

Zum Antrag berechtigt ist, wer aus dem Tod der vermissten Person Rechte ableitet. Wie bei der gerichtlichen Feststellung des Todes setzt auch die Verschollenerklärung den Nachweis der behaupteten Tatsachen mit Hilfe geeigneter Mittel voraus. Wird das Begehren bewilligt, so muss das Gericht durch eine Publikation im Kantonsblatt jedermann auffordern, innert einer Frist von mindestens einem Jahr Anhaltspunkte über den Verbleib der vermissten Person zu melden. Erst nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist die Verschollenerklärung möglich.

Für Begehren um Verschollenerklärung ist das Gericht am letzten bekannten Wohnsitz der verschollenen Person zuständig.

Gerichtliche Feststellung des Todes

Ist der genaue Zeitpunkt des Todes einer Person nicht ohne weiteres klar oder wird die Richtigkeit eines Eintrags bezweifelt, so kann eine gerichtliche Feststellung des Todes einer Person nötig werden.

Wird eine verstorbene Person nicht gefunden, so darf eine gerichtliche Todesfeststellung nur erfolgen, wenn der Tod als sicher erscheint.

Nach Art. 34 ZGB kann der Tod einer Person als erwiesen betrachtet werden, wenn diese unter Umständen verschwunden ist, die den Tod als sicher erscheinen lassen. Bisläng gängigen Umschreibungen zufolge muss der Tod „absolut sicher“ sein.

Beispiele, bei denen eine Feststellung des Todes möglich ist:

- Aufenthalt in einem Gebäude oder Fahrzeug/Flugzeug/Schiff, das völlig zerstört wird
- Ertrinken vor Zeugen
- Anwesenheit in unmittelbarem Gefahrenbereich bei Naturkatastrophen oder Anschlägen

Gerichts- und Verwaltungsentscheide

Mitteilung von Entscheiden an die Zivilstandsbehörden

Für die Verarbeitung von Gerichtsurteilen und Verwaltungsentscheiden betreffend den Personenstand und die Familienbeziehungen sind die Zivilstandsämter im Kanton Luzern in folgender Reihenfolge zuständig:

1. Am luzernischen Wohnsitz einer der betroffenen Personen.
2. Falls keine Person Wohnsitz im Kanton Luzern hat, ist der luzernische Heimatort einer der betroffenen Personen massgebend.
3. Am Sitz der Behörde, die in der Angelegenheit erstinstanzlich entschieden hat.

Fälle und Form der Mitteilungen

Mitzuteilen sind ausschliesslich rechtskräftige Entscheide:

Art. 40 ZStV "Gerichte"

- Feststellung von Geburt und Tod
- Feststellung der Eheschliessung
- Verschollenerklärung und ihre Aufhebung
- Ehescheidung und Eheungültigerklärung
- Namenssachen/Namenschutz
- Feststellung der Vaterschaft
- Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter
- Aufhebung der Anerkennung
- Aufhebung der Adoption
- Geschlechtsänderung und damit verbundene Vornamensänderung
- Feststellung des Personenstandes, sowie Berichtigung und Löschung von Personenstandsdaten
- Feststellung einer eingetragenen Partnerschaft
- Auflösung und Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft
- Kindesanerkennung vor dem Gericht

Art. 41 ZStV "Verwaltungsbehörden"

- Erwerb und Verlust von Gemeinde- und Kantonsbürgerrechten
- Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts
- Namensänderung
- Namensänderung mit Bürgerrechtsänderung
- Bürgerrechtsfeststellung

Art. 42 ZstV "die nach kantonalen Recht zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden"

- Adoption
- Testamentarische Anerkennung eines Kindes
- Errichtung einer umfassenden Beistandschaft oder Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages für eine dauernd urteilsunfähige Person sowie Aufhebung der Beistandschaft
- Sperrung der Bekanntgabe der Daten und Aufhebung der Sperrung

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben in einigen besonderen Fällen ihre Entscheide betreffend den Personen- oder Familienstand weiterhin direkt an Stellen ausserhalb des Zivilstandsdienstes mitzuteilen, z.B. an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder an das Bundesamt für Statistik (BfS).

Bekanntgabe der Daten auf Anfrage (Auszüge)

Zuständigkeit

Das Zivilstandsamt des Heimatortes ist für Auszüge über den Personenstand einer Person (Personenstandsausweis, Heimatschein, Familienausweis, Partnerschaftsausweis) zuständig. Das Zivilstandsamt, bei welchem ein entsprechendes Ereignis beurkundet wurde, ist für den entsprechenden Auszug (Geburts-, Anerkennungs-, Ehe-, Partnerschafts-, Todesurkunde) zuständig.

Form

Die Zivilstandsregister sind nicht öffentlich, sodass kein Anspruch auf Einsicht besteht. Die Bekanntgabe erfolgt mittels den im Beurkundungssystem hinterlegten Formularen. Besteht kein Formular, erfolgt die Bekanntgabe mittels Bestätigung oder Bescheinigung.

An Personen und Behörden ausserhalb des schweizerischen Zivilstandswesens dürfen keine mündliche Auskünfte erteilt werden.

An Gerichte und Verwaltungsbehörden

Die Zivilstandsbehörden sind verpflichtet, schweizerischen Gerichten und Verwaltungsbehörden die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlichen Personenstandsdaten auf Verlangen bekannt zu geben.

An Private

Jede Person hat Anspruch auf die Bekanntgabe ihrer beurkundeten Daten und ihren Familienstand (Familienbeziehungen).

Sind an einem Ereignis oder Sachverhalt mehrere Personen direkt beteiligt, hat jede dieser Personen Anspruch auf Bekanntgabe der beurkundeten Daten.

Ist eine Person bloss indirekt an einem Ereignis beteiligt (z. B. Anwalt), können die Daten nur bekannt gegeben werden, wenn eine Vollmacht der direkt betroffenen Personen vorliegt oder ein unmittelbares und schützenswertes Interesse nachgewiesen wird und die Beschaffung bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist. Hier ist jedoch Vorsicht geboten. Unberechtigten wird die Abgabe von Registerauszügen verweigert.

An Forschende

Wer Personendaten von anderen Personen zu Forschungszwecken benötigt, bedarf einer Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde. Die Bewilligung kann unter Auflage der Sicherstellung des Datenschutzes erteilt werden, wenn die Beschaffung der Daten bei den betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist.

An ausländische Behörden

Besteht keine internationale Vereinbarung, so können in Ausnahmefällen Personenstandsdaten auf Gesuch einer ausländischen Vertretung bekannt gegeben werden. Das Gesuch ist an das EAZW zu richten, welches darüber entscheidet. Wird das Gesuch gutgeheissen, bestellt das EAZW das Dokument beim zuständigen Zivilstandsamt, das wiederum den Auszug dem EAZW zuhanden der ausländischen Vertretung zustellt.

Vorsorgeauftrag

Im neuen Erwachsenenschutzrecht ist die Grundlage für den Vorsorgeauftrag geschaffen worden. Danach kann eine handlungsfähige Person frühzeitig festlegen, wer im Fall ihrer späteren Urteilsunfähigkeit die Betreuung und rechtliche Vertretung übernehmen soll. Es besteht die Möglichkeit, dessen Aufbewahrungsort in Infostar bei jedem Zivilstandsamt eintragen zu lassen. So kann für den Fall der Urteilsunfähigkeit einer Person sichergestellt werden, dass die Erwachsenenschutzbehörde in Erfahrung bringen kann, ob ein Vorsorgeauftrag besteht und wo dieser aufbewahrt wird.

Vorregistrierung Personendaten bei ordentlichen Einbürgerungen

Bevor die Gemeinde ein Einbürgerungsgesuch materiell behandelt, müssen im Kanton Luzern seit dem 1. Januar 2016 die Personendaten der Gesuchsteller in Infostar aufgenommen werden. Die einbürgerungswillige Person meldet sich für die Vorregistrierung der Personendaten beim zuständigen Zivilstandsamt. Dieses prüft die Ausstandsgründe sowie die örtliche Zuständigkeit (Zivilstandsamt der Einbürgerungsgemeinde). Das Zivilstandsamt berät die betroffene Person über die allenfalls zu beschaffenden Dokumente. Nach Bestätigung der betroffenen Person, dass die Daten auf dem neusten Stand, vollständig und richtig sind, stellt das Zivilstandsamt das erforderliche Zivilstandsdokument für das Einbürgerungsdossier aus.

Musterformulare, Merkblätter und Beispiele

1. Geburtsanmeldung
2. Auszug aus dem Geburtsregister (CIEC)
3. Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge vor der Geburt
4. Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt
5. Anerkennungserklärung vor der Geburt
6. Anerkennungserklärung nach der Geburt
7. Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung
8. Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung
9. Bestätigung der Eheschliessung
10. Auszug aus dem Eheregister (CIEC)
11. Familienausweis
12. Gesuch für die Eintragung einer Partnerschaft
13. Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eintragung einer Partnerschaft
14. Partnerschaftserklärung
15. Partnerschaftsurkunde
16. Partnerschaftsausweis
17. Namensklärung
18. Auszug aus dem Todesregister (CIEC)
19. Personenstandsausweis
20. Ausweis über den registrierten Familienstand (Formular 7.3)
21. Heimatschein